



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2240**

A12, A11

Sehr geehrter Damen und Herren,

das NRW Landesbüro Freie Kultur e.V. bedankt sich zum Referentenentwurf des Kulturfördergesetzes Stellung beziehen zu dürfen.

Wir finden uns ausdrücklich in den Stellungnahmen des NRW Kulturrats wieder, in dessen Vorstand wir ebenfalls vertreten sind.

Im Folgenden beziehen wir uns daher auf Aspekte des Gesetzentwurfs, die für unsere Arbeit von besonderer Bedeutung sind.

Die Freie Szene ist aus der hiesigen Kulturlandschaft nicht mehr weg zu denken und leistet einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger im Land.

- Wir begrüßen daher ausdrücklich die gesonderte Nennung der „Freien Szene“ in § 11 (1) des Referentenentwurfs. Es bleibt dahin gestellt, ob man die spezifischen Arbeitsformen und Zielsetzungen von Freier Szene und Soziokultur nicht besser gesondert behandeln sollte.

"Die „Freien“ leisten mit Tausenden von Veranstaltungen jährlich einen erheblichen Beitrag zu einer lebendigen und spannenden Kulturszene. Die Projekte vertreten eine Vielzahl von ästhetischen Konzepten, künstlerischen Handschriften, Organisationsformen und Arbeitsstrukturen. Denn zeitgemäße urbane Kultur bedeutet Vielfalt, Abwechslung, auch Widerspruch. Mit extrem geringen Budgets, schlanken Arbeitsstrukturen und minimalem Verwaltungsaufwand organisieren sie einen maximalen künstlerischen Output – das tun sie seit Jahren, oft seit Jahrzehnten, höchst professionell, und sie tun es nicht nur aus Notwendigkeit, sondern ebenso sehr aus Überzeugung." (Report Darstellende Künste: Fonds Darstellende Künste. Bonn 2010.)

Wir begrüßen daher die Anerkennung der herausragenden professionellen Qualitäten der Freien Szene in vorliegender Begründung zum KFG. Die zitierten Kriterien der Stadt Münster aus einem Bericht vom Jahr 2005 tragen der Entwicklung allerdings nicht mehr wirklich Rechnung. Die Freie Szene hat sich in den letzten 15 Jahren deutlich professionalisiert. Sie ist selbstbewusst und weiß um den Wert ihrer Arbeit. Es geht hier längst nicht mehr um Opposition zu etablierten Institutionen. Kulturministerin Schäfer äußerte sich kürzlich

explizit etwa zur Bedeutung der Förderung von Kooperationen zwischen Freier Szene und Institutionen. Diese sei wichtiger Bestandteil des Kulturfördergesetzes. In der Begründung zum KFG wird daher richtigerweise bemerkt: „Das Selbstverständnis der Freien Szene und ihr Verhältnis zur ‘Hochkultur’ ist inzwischen sehr viel differenzierter und komplexer. Die künstlerisch-ästhetischen Arbeitsansätze von ‘freier’ und ‘etablierter’ Szene sind durchlässiger geworden“. (§11)

- Wenn man also tradierte Abgrenzungen für obsolet hält, impliziert dies auch Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung künstlerischer Arbeit.

Dies hat eine inhaltliche und eine soziale Dimension. Es versteht sich von selbst, dass für professionelle Arbeit der Freien Szene gleiche soziale Standards gelten sollten wie für die Etablierten.

Wir schlagen daher vor, den Satz in der Begründung zum Gesetz in § 11 nach der Aufzählung der Münsteraner Kriterien aus dem Jahre 2005 wie folgt umzuwandeln:

„Die Freie Szene zeichnet sich durch ein hohes Maß an Professionalität aus. Die soziale Gleichstellung mit institutionell abgesicherten Akteuren ist grundsätzlich zu fordern. Die Durchlässigkeit der Freien Szene zu semi-professionell arbeitenden Akteuren steht dazu in keinem Widerspruch.“

- Auf inhaltlicher Ebene hat die Freie Szene unzweifelhaft enorm an Bedeutung gewonnen. Dies darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass es nach wie vor enorme, für die Freien, nachteilige Unterschiede zu den Institutionellen gibt.

Wir begrüßen etwa die in § 5 Absatz 7 geforderte Planbarkeit und Verlässlichkeit der Kulturförderung. Für die überwiegende Mehrheit der freischaffenden Künstler ist Planbarkeit jedoch nach wie vor ein Fremdwort. Zu sehr hängt ihre Arbeit von nicht kalkulierbarer, kurzfristiger Projektförderung aller Art ab. Auch wenn der Sinn von Projektförderung nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen werden soll, so ist hier eine Ausweitung bestehender Ansätze konzeptioneller, dauerhafter Förderung dringend geboten. Auch für die Freien ist Nachhaltigkeit und Planbarkeit ein enorm hohes Gut, das angesichts der gestiegenen Professionalisierung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Für gute künstlerische Arbeit brauchen auch die Freien zuverlässige Strukturen. Hier klafft immer noch eine enorme Kluft zu institutionell abgesichert arbeitenden Kollegen\*innen. Wir fordern daher, dass die Planbarkeit als hohes Gut auch und gerade für die freischaffenden Künstler\*innen im Gesetz Erwähnung findet. § 5, Absatz 7 der Begründung sollte dahingehend präzisiert werden.

- Wir lesen die Ausführung in § 6 Abs. 2 zur Kompetenz der Fachbüros und sehen uns in unserer Arbeit bestätigt. Die Beteiligung der Fachbüros und der Künstler\*innen an der Erarbeitung des neu zu etablierenden Instruments des "Kulturförderplans"

ist folgerichtig. Hier ist allerdings eine präzise Erläuterung der Verfahrensweisen nötig.

- Wir begrüßen ausdrücklich die auf unsere Initiative hin erfolgte Ausweitung des Geltungsbereiches der Freien Szene in § 11 auf den Bereich der Kreativkultur und der Breitenkultur, sowie die Anerkennung ihres Beitrags zum gesellschaftlichen Wandel, zur interkommunalen Kooperation und insbesondere zur Diskussion um den Strukturwandel in einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft.

Umso mehr ist daher eine klare Aussage zu konkreten Verfahren der Partizipation der Akteure und ihrer Interessenvertreter an der Gestaltung der zukünftigen Kulturlandschaft vonnöten. Hier gibt das Gesetz nur sehr ungenügend Auskunft.

- Wie etwa soll die in "Teil 5 - Kulturförderplan" genannte „neue Plattform für den kulturpolitischen Diskurs“ aussehen? Dass der Arbeitsprozess automatisch eine solche Plattform generiert, ist nicht einsehbar. Wer schafft sie? Wie sieht sie aus?

Ein Förderplan ist nur so gut wie seine formulierten Ziele und ihre Übertragbarkeit auf die Praxis. Wie und wer legt all dies fest und in welcher Form erfolgt die in § 6 benannte Einbeziehung der Akteure?

- Es heißt in der Begründung zu § 23, Abs. 3: „Im Verfahren muss sichergestellt sein, dass deren (der Kulturschaffenden) Bedürfnisse und Belange in angemessener Weise eingebracht werden. Das wird in Form von Anhörungen und Stellungnahmen zum Förderplan-Entwurf des Kulturministeriums geschehen, kann aber auch vorgelagerte Workshops, Tagungen, Symposien zu bestimmten Fragestellungen und andere Formate der Beteiligung am Erarbeitungsprozess umfassen. In jedem Fall soll die Aufstellung des Förderplans mit einem breit angelegten, öffentlichen und damit transparenten kulturpolitischen Diskurs im Lande verbunden sein.“ Das liest sich gut, ist aber letztlich nicht verbindlich genug.

Einen öffentlichen Diskurs zu grundlegenden kulturpolitischen Entscheidungen halten wir für eine Selbstverständlichkeit. Ein in Aussicht gestellter Dialog macht nur Sinn, wenn er Mitsprache beinhaltet.

Wir fordern klarere Erläuterung des Verfahrens der Planung und seiner Umsetzung.

- Auch hier geht es aus Sicht der Freien um eine grundlegende Anerkennung ihrer Arbeit. In der Präambel des Gesetzentwurfs heißt es: „(Das Land) gibt mit seiner Förderpolitik Impulse und Anreize für eine dynamische und innovative Entwicklung der Kulturlandschaft(...)“. Gerade aus der Freien Szene kommen seit vielen Jahren solche Impulse. Die Beteiligung der Freien Szene an Strukturentwicklungsprozessen ist bereits vielfach erprobt. Bestehende gute Ansätze können sinnvoll weiterentwickelt werden. Dazu müsste das Gesetz eine klare Grundlage anbieten.

- Wir begrüßen ausdrücklich die in § 28 in Aussicht gestellte Vereinfachung des Förderverfahrens, auch wenn die geplante Neuregelung nicht weit genug geht. Das Problem des vorzeitigen Maßnahmebeginns etwa betrifft bekanntermaßen gerade die freischaffenden Künstler\*innen in besonderem Maße. Hier wäre ein mutiger Schritt des Vertrauens vonnöten. Was ist dagegen einzuwenden, wenn ein Freier Künstler schon vor dem Bewilligungszeitraum anfängt zu denken, zu schreiben, zu proben, zu bauen? Warum soll er dafür nicht spät belohnt werden? Er geht in Vorleistung für ein Projekt und trägt das Risiko, wenn es nicht bewilligt wird, ja sowieso.

- Aus eigener Sicht sind wir enttäuscht, dass uns auch das neue Gesetz nicht die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung einräumt. Wir bitten hier um erneute Prüfung.

- Im Übrigen möchten wir an dieser Stelle deutlich der Forderung nach einer Erhöhung der Gesamtaufwendungen für Kultur im Landeshaushalt Ausdruck geben und kritisieren den im Kulturfördergesetz verankerten vorseilenden Gehorsam gegenüber dem Primat des Finanzministers. Wir sind uns der aktuellen Schwierigkeiten, derartige Forderungen durchzusetzen, bewusst. Ein gänzlicher Verzicht auf diese ist jedoch eine Stellungnahme, die wir nicht akzeptieren können. Der gesamtgesellschaftliche Wert von Kunst und künstlerischer Tätigkeit ist auch unter dem Aspekt des ökonomischen Mehrwerts mittlerweile unstrittig. Hier geht es um ein klares Bekenntnis zum Stellen(-Wert) der Kultur im politischen Gesamtgefüge.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zur Diskussion um den Gesetzentwurf zu leisten und beteiligen uns gern zukünftig als Vertreter der freischaffenden darstellenden Künstler in NRW am weiteren Verfahren, insbesondere an dem in § 23 in Aussicht gestellten Dialog zur Aufstellung des Kulturförderplans.

Dortmund, 21.10.2014

Mit freundlichen Grüßen  
Harald Redmer  
(Geschäftsführer)